

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hedi Thelen (CDU)
– Drucksache 17/5246 –

Durchführung der Instandsetzung L 82 in Bell und bis zur A 61

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/5246** – vom 30. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Die L 82 ist in o. a. Bereich, insbesondere in der Ortslage, dringend sanierungsbedürftig. Nach den vorliegenden Auskünften ist ein Baubeginn für das Jahr 2018 vorgesehen, wenn der Grunderwerb getätigt und das erforderliche Baurecht hergestellt sind.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welchem Umfang ist Grunderwerb für die o. a. Maßnahme durchzuführen?
2. Bis wann ist mit dem Abschluss des Grunderwerbs zu rechnen?
3. Wie weit ist das Baurecht bislang gediehen, das heißt, welche Planungen oder Entscheidungen liegen bereits vor und welche müssen noch getroffen werden?
4. Wann ist mit dem endgültigen Vorliegen des Baurechts zu rechnen?
5. Beziehen sich die o. a. Maßnahmen auch auf den sich anschließenden Umbau des Knotenpunktes L 82/K 56 zu einem Kreisverkehrsplatz?
6. Wann ist hierfür mit dem Abschluss des Grunderwerbs und dem Vorliegen des Baurechts zu rechnen?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Ein Ausbau der L 82 zwischen Bell und der A 61 (Anschlussstelle Wehr) wurde im Landesstraßenbauprogramm 2017/2018 mit Baukosten von rund 780 000 Euro eingeplant. Mit den Bauarbeiten sollte bereits im Jahr 2017 begonnen werden. Für einen Baubeginn müssen neben sachlichen auch die und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Diese sollen durch ein informelles Baurechtsverfahren (Abstimmungsverfahren) geschaffen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Um das Bauvorhaben „L 82 – Bell – Anschlussstelle Wehr“ umsetzen zu können, müssen vom Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) 32 Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 7 057 m² erworben und Bauerlaubnisse von sieben Eigentümern und sechs Eigentümergemeinschaften eingeholt werden. Bis wann dies abgeschlossen werden kann, ist bisher noch nicht abzusehen.

Zu Frage 3:

Der LBM hat die Planungsarbeiten für das Vorhaben grundsätzlich abgeschlossen. Das Baurechtsverfahren kann aber erst eingeleitet werden, wenn der LBM über die benötigten Flächen verfügen kann und alle Bauerlaubnisse vorliegen. Solange dies noch nicht der Fall ist, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die bisherigen Planungen nochmals überarbeitet werden müssen.

Zu Frage 4:

Wenn gegen das Vorhaben seitens der Betroffenen keine Bedenken erhoben werden und Einvernehmen über die Umsetzung des Bauvorhabens besteht, kann nach Einschätzung des LBM Baurecht über ein Abstimmungsverfahren innerhalb von sechs Wochen geschaffen werden. Sollte ein formelles Planfeststellungsverfahren erforderlich werden, um Baurecht zu schaffen, sind Aussagen zu dem hierfür benötigten Zeitaufwand nicht möglich.

Zu Frage 5:

Der Umbau des Knotenpunktes „L 82/K 56 bei Bell“ ist als eigenes Bauvorhaben im Landesstraßenbauprogramm 2017/2018 eingeplant. Es sollte im Anschluss an die Baumaßnahme „L 82 – Bell – Anschlussstelle Wehr“ im Jahr 2018 umgesetzt werden. Aufgrund der hier eingetretenen Verzögerungen wird derzeit von einer Umsetzung der Maßnahme im Jahr 2019 ausgegangen.

b. w.

Zu Frage 6:

Beim LBM ist vorgesehen, mit dem Grunderwerb und dem Baurechtsverfahren nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens für das Straßenbauvorhaben „L 82 – Bell – Anschlussstelle Wehr“ zu beginnen. Eine belastbare Aussage, wann der Grunderwerb abgeschlossen werden kann und wann das Baurecht erreicht wird, ist gegenwärtig nicht möglich.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister